

## **Amtliche Bekanntmachung**

Feststellung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß § 7 Atomgesetz zu Handhabung, Lagerung und Einsatz von Brennelementen des Typs ATRIUM 11 im Kernkraftwerk Gundremmingen (KRB II),  
Az. 86-U8811.09-2015/293-36:

Die RWE Power AG, Huyssenallee 2, 45128 Essen, hat mit Schreiben vom 27.08.2015 eine Genehmigung nach § 7 AtG zu Handhabung, Lagerung und Einsatz im Reaktorkern der Blöcke B und C des Kernkraftwerks am Standort Gundremmingen (KRB II), Dr.-August-Weckesser-Str. 1, 89355 Gundremmingen, von Uran-Brennelementen des Typs ATRIUM 11 mit einer 11 x 11-Brennstabanordnung und einer mittleren, nominalen Brennelementanreicherung bis zu 4,6 w/o U235 beantragt. Die Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH, Dr.-August-Weckesser-Str. 1, 89355 Gundremmingen, und die E.ON Kernkraft GmbH (heute PreussenElektra GmbH), Tresckowstr. 5, 30457 Hannover, sind mit Schreiben vom 31.08.2015 bzw. 07.09.2015 diesem Antrag beigetreten.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des Gesetzes aufgeführten Kriterien zu ermitteln, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen wären.

Die durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, weil das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann (keine Veränderung der für das KRB II festgesetzten Ableitungen radioaktiver Stoffe, radioaktive Belastungen sowohl im bestimmungsgemäßen Betrieb als auch im Störfall weiterhin deutlich unter den gesetzlichen Grenzwerten, keine weiteren Umweltauswirkungen erkennbar).

Gemäß § 3 UVP ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

München, den 11.05.2017

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

I.A.



Kohler

Ministerialdirigent